könnte dann sagen, man hatte nicht die Absicht gehabt zu injurizren, man habe nur die Absicht gehabt, bei ihm eine heilsame Beswegung zu bewirken, eine heilsame Aufreizung der Safte, eine heilsame Zirkulation des Bluts zu bewirken. Ich glaube, es reicht hin, wenn ich eine Sache, die im Eigenthumsrechte eines Andern ist, ihm entrücke und sie mir aneigne, also eigentlich der animus rem sibi habendi, indem dieses auf widerrechtliche Weise geschieht und vollzogen wird.

Referent Prinz Johann: Meine Herren, wir verirren uns auf das feinste Gebiet der Theorie, daß ich kaum glaube, daß wir auf dem rechten Standpuncte sind; denn die eigentliche Frage des Diebstahls liegt noch vor, und ich erlaube mir auf den Schluß der Debatte anzutragen.

Staatsminifter y. Ronnerit: 3ch wollte nur ermahnen, bag D. v. Ummon bas Bort: "Gewinn" ju eng nimmt, wenn er glaubt, man habe bamit eine Bergrößerung bes Bermogens bezeichnen wollen. Dein, jeber Bortheil überhaupt ift damit gemeint, und es wird daher fowohl der Fall, wo Jemand bas Effen an fich genommen hat, um es zu verzehren, als der Fall, wo Einer eine Blume an fich genommen hat, um fie in feinem Topf bluben zu laffen und Prunk bamit zu machen, Diebstahl fein. Eben fo ift berfelbe im Irrthum, wenn er glaubt, ber Dieb fonnte feine Absicht fpater noch andern. Das ift nicht ber Fall; ber Mann nahm die Blume an fich, und wie er fie an fich nahm, hatte er die Absicht, sie bei sich bluben zu laffen; er nahm die Uhr an sich und hatte die Absicht, wie er sie an sich nahm, fie gu behalten; daß er fie fpater vernichtet hat, fann ihn von der Strafe bes Diebstahls nicht befreien, Diefer mar schon vollbracht. Im Ue= brigen verlangt bas Gefetbuch gar nicht, bag bie Abficht befonders bewiesen werden muffe; die Absicht wird in ber Regel zu prafumis ten fein; nur fann nicht ausgeschloffen werben, baß, wenn eine anbere Absicht aus der Untersuchung hervorgeht, die Sandlung nicht als Diebstahl zu betrachten sei. Es läßt sich fehr wohl benten, daß Jemand eine Sache bloß aus Schabenfreude weggenommen habe.

Secr. Hart: Nach ber Erläuterung, welche uns über ben Sinn des Worts "gewinnen" gegeben worden ist, finde ich mich beruhigt.

D. v. Ummon: Ich erlaube mir das Einzige. Ich kann nicht wegkommen über das Beispiel von Krispin, der Leder gestichlen hat, um den Armen Schuhe daraus zu machen. Da kann nicht von Gewinn die Nede sein, wenn ich Etwas, was ich gestohlen habe, Andern mittheile, und bennoch wird dieser Fall in der. Moral als Diebstahl betrachtet.

Meferent Prinz Johann: Ich bitte nur weiter zu lesen, wo es heißt: "für sich oder Andere." Krispin hat für Andere bas Leder gestohlen.

Burgermeister Schill: Da die Erklarung der Staatsres gierung dahin abgegeben worden ist, baß das Wort,, Gewinn" im weitern Sinn zu nehmen sei, so kann ich mich dabei bestuhigen.

Prafibent: Es wurde nun die ganze Diskuffion geen: bigt, und eine Frage nicht zu stellen sein.

Referent Pring Johann geht nun auf bas Deputations: Gutachten über.

Die Deputation meint, bag es zwar zweifelhaft erscheine, ob es angemeffen fei, ben Diebstahl mit Urbeitshaus ftatt mit Buchthaus zu beftrafen; fie hat fich aber boch fur ben Ent= wurf erklart. - Allein in Bezug auf bas Strafmaß fagt fie: Es ift nicht zu verkennen, bag ber Abfall ber Bestimmungen bes Entwurfs gegen die frubern Strafen bedeutend ift. Go tritt an die Stelle der 10jahrigen Buchthausstrafe 1 - 6 Sahr Arbeitshaus, alfo durchschnittlich 3 Sahr; ber Sjährigen, ohngefahr 2 - 3 Monate Gefangnig bis 2 Jahr Arbeitshaus, also burch: schnittlich ohngefahr I Jahr Arbeitshaus; ber 4jahrigen und Bidbrigen Buchthausstrafe bloges Gefangniß bis 3 Monate. Ein fo bedeutender Abfall icheint ber Deputation bei einem Berbrechen, welches leider mehr in Zunahme als in Ubnahme ift, boch bedenklich. - Rachfibem municht die Deputation ichon aus ben bei Urt. 11. entwickelten Grunden eine Beschrankung der Falle, wo der Diebstahl mit Gefangniß bestraft wird. -Mus allen biefen Betrachtungen ift die Deputation zu gewiffen Borfchlagen über Beranberung ber Strafbestimmungen biefes Artifels gekommen, wodurch der Urt. folgender Magen gu anbern fein murbe: "Wer - beftrafen 1) bei einem Betrage bes Diebstahls bis mit 5 Thalern mit Gefangniß bis 8 Bochen; 2) bei einem Betrage bes Diebstahls über 5 Thaler bis mit 10 Thaler mit Gefangnif von 4 - 8 Bochen ober Urbeitehaus bis 3 Monate; 3) bei einem Betrage bes Diebstahls über 10 Thaler bis mit 50 Thaler, Arbeitshaus bis 3 Jahre; 4) bei einem Betrage bes Diebstahls über 50 Thir, Urbeits: haus von 1 bis 8 Jahre."

Der Prafident bringt nun zunächst bas Umendement bes v. Welck zur Unterstützung, und nachdem dieselbe ausreis chend erfolgt mar, außert

Referent Pring Johann: Ich habe um bas Wort gebeten, um über ben v. Beldichen Untrag zu fprechen, und ich befenne, baf ich mich bemfelben nicht anzuschließen vermag. Der Untrag geht bahin, baß bei Diebftablen über 10 Thir. Bucht= hausstrafe eintreten foll. Der Untragfteller grundet feinen Untrag auf 2 Berudfichtigungen, die wir auch in ber Deputa= tion ins Muge gefaßt haben, einmal, daß ber Abfall ber Strafe gegen jest fehr bedeutend, und bann, bag es nothwendig fei, auf ben Diebstahl eine entehrende Strafe gu fegen. Bas ben erften Grund betrifft, fo hat die Deputation nicht verkannt, bag bie Gate im Entwurfe bebeutenb ju niebrig ju fein ichienen, bagegen hat fie nicht geglaubt, fo weit hinaufgehn zu muffen, als ber Untragfteller beantragt. Es ift nicht zu verkennen, baß bie jegigen Strafen zu ftrenge waren und blog barin eine Mil= berung gefunden haben, bag bie Gerichtshofe eine Menge Mil= berungsgrunde aufgesucht haben, um in biefen Strafen berabju: geben. Es haben alfo biefe Strafen größtentheils nur auf bem Papier geftanden. Daß bies Berhaltniß nicht zwedmäßig fei, liegt am Tage; eine Berabfehung ber Strafe auf biefe Beife wurde alfo feine Milberung ber Strafe fein, fie murbe nur größtentheils barin bestehn, bag bie Gefete beffer gehanbhabt wurden als fruher. Bon biefer Unficht ift die Deputation ausgegangen, namlich baß es beffer fei, milbere Befete zu bestimmen, welche aber in Bufunft ftreng angewendet werden muffen, indem die früher bekannten Milberungsgrunde burch bas Gefet-